



# Kölner Impulse zur Wirtschaftspolitik

---

Nr. 4/2022 | 05. Juli 2022

## In diesem Impuls...

... greift Prof. Steffen Roth die fortwährende Diskussion um das Ehegattensplitting auf. Er erläutert die normative Setzung hinter dem Instrument und argumentiert, dass sich viele der Argumente gegen das Ehegattensplitting bei genauerer Betrachtung als nicht stichhaltig erweisen und dass eine Abschaffung nur unter Inkaufnahme hoher Kollateralschäden denkbar wäre.



## Aktuelles aus dem iwp

Im Juni fand das 43. Universitätsseminar „Dialog Junge Wissenschaft und Praxis“ statt. In diesem Jahr ging es um Migration aus wirtschaftspolitischer Perspektive. Wir danken allen Referentinnen und Referenten für die interessanten Vorträge und allen Studierenden für die rege Teilnahme.

Frau Prof. Claudia Buch, Vizepräsidentin der Deutschen Bundesbank, trug am 10. Juni im „Selten Salon“ zu aktuellen Herausforderungen für die Finanzstabilität vor.

Außerdem freuen wir uns, Clemens Recker, ehem. iwp-Mitarbeiter, zur erfolgreichen Verteidigung seiner Dissertation gratulieren zu dürfen.

# Wer beeinflusst hier die Arbeitsteilung?

## – Ein weiterer Diskussionsbeitrag zur Besteuerung von gleichberechtigten Partnerschaften

Von Prof. Steffen Roth

### I. Vorbemerkung

Wirklich? Noch ein Beitrag zum „Ehegattensplitting“? Tatsächlich gibt es wenig Neues zu berichten. Nur steht das Thema dennoch wieder auf der Agenda: in wissenschaftlichen Debatten und in der Politik. Vielleicht muss dieses Thema regelmäßig neu diskutiert werden, weil sich die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen geändert haben. Vielleicht rechtfertigt aber auch die institutionelle Unkenntnis erstaunlich großer Anteile der Bevölkerung einen weiteren Text zum Thema. Obwohl das Einkommensteuersystem beinahe alle Menschen in Deutschland betrifft, wissen nur wenige Bürgerinnen und Bürger wie das Splittingverfahren<sup>1</sup> innerhalb der Einkommensteuer funktioniert und noch weniger, wie es begründet ist. Und das gilt auch für akademisch ausgebildete Ökonomeninnen und Ökonomen, sofern sie sich nicht selbst mit dem Thema befasst haben. Also ja, ein weiterer Diskussionsbeitrag zum Ehegattensplitting.<sup>2</sup>

Im nachfolgenden zweiten Abschnitt wird zunächst kurz der Mechanismus des Splittingverfahrens skizziert. Der dritte Abschnitt beleuchtet die normative Setzung hinter dem Instrument. Es wird dargelegt, dass das Splittingverfahren zweifellos der Herstellung horizontaler Gerechtigkeit

innerhalb der Einkommensbesteuerung dient. Die häufig anzutreffende Vermutung, das Instrument beabsichtige Frauen vom Arbeitsmarkt fernzuhalten, kann widerlegt, der Vorwurf einer besonderen Privilegierung traditioneller Ehen zwischen Frauen und Männern im Vergleich zueinander ebenso verpflichteten gleichgeschlechtlichen Paaren entkräftet und die verteilungspolitische Empörung, das Instrument privilegiere Hocheinkommensbezieher, mindestens relativiert werden.

Im vierten Abschnitt wird geprüft, inwiefern das Splitting ursächlich für die Entscheidung einer Frau sein könnte, von der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder der Ausdehnung ihrer Arbeitszeit Abstand zu nehmen. Im fünften Abschnitt werden einige Fallkonstellationen aufgezeigt, in denen das Splitting durchaus erwünschte Effekte entfaltet. Als Fazit kristallisiert sich heraus, dass das Splittingverfahren selbst keinen Lenkungszweck verfolgt, sondern der Neutralität des Gesetzgebers gegenüber den Entscheidungen der Ehe- und Lebenspartner hinsichtlich ihrer innergemeinschaftlichen Arbeitsteilung entspricht. Umgekehrt soll die Abschaffung des Splittings der Förderung eines bestimmten Lebensmodells dienen, nämlich der Partnerschaft, in der

<sup>1</sup> Da der Begriff „Ehegattensplitting“ zwar etabliert, trotz der seit 2017 auch für gleichgeschlechtliche Partnerschaften geöffneten Institution der „Ehe“ aber zugleich häufig mit der tradierten Beziehung zwischen Frau und Mann assoziiert wird, findet in diesem Beitrag der offizielle Begriff „Splittingverfahren“ Verwendung.

<sup>2</sup> Wer sich heute für die Beibehaltung des Splittings oder eine nur vorsichtige Reform ausspricht zieht vermutlich wüste Beschimpfungen (Argumentum ad personam) auf sich. Ich belasse die Vorwärtsverteidigung hier dabei, schlicht zu behaupten, dass ich meinen Töchtern nur das Beste wünsche und persönlich keinen Vorteil aus dem Splittingtarif ziehe, da meine Frau und ich eine weitestgehend gleichberechtigte Beziehung (inklusive nahezu gleich hoher Einkommen) führen.

beide Partner gleich hohe Erwerbseinkünfte erzielen. Dabei müssten Befürworter der Abschaffung den Verlust horizontaler Steuergerechtigkeit ebenso in Kauf nehmen, wie die finanzielle Schlechterstellung der aus unterschiedlichsten, zum Teil unveränderlichen Gründen nicht dem modernen Ideal entsprechenden Paare.

## II. Das Splittingverfahren

Die Geschichte des Splittings und die Diskussionen um seine Wirkung, Ausgestaltung und denkbare Reformen ist ein lohnendes Lehrstück für ökonomisches Instrumentarium und Steuerwirkungslehre sowie für verfassungsrechtliche Grundsätze und politische Gestaltungsmöglichkeiten. Um den Beitrag kurz zu halten soll es hier jedoch genügen, den Ansatz und die Funktionsweise des Instruments in groben Zügen darzustellen.

Das Splitting ermöglicht es Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnern, bei der Berechnung ihrer Einkommensteuerschuld als Gemeinschaft aufzutreten und damit in der Höhe besteuert zu werden, wie sie sich auch ohne rechtlich kodifizierte Partnerschaft ergeben würde, wenn sich die Erwerbseinkünfte der beiden Personen gleichmäßig aufteilen würden. Die in § 32a (5) Einkommensteuergesetz nachzulesende Regelung kommt dabei mit einem einzigen Satz aus: „Bei Ehegatten, die [...] zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, beträgt die tarifliche Einkommensteuer [...] das Zweifache des Steuerbetrags, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens [...] ergibt (Splitting-Verfahren)“. Zerlegt man diesen Satz in seine Bestandteile und folgt man den Anweisungen in umgekehrter Reihenfolge, entzaubert sich das scheinbar komplizierte Verfahren: Erstens werden die Einkommen beider Partner addiert und durch zwei geteilt. Damit wird die partnerschaftliche Aufteilung des gemeinsamen Einkommens in zwei gleich große Teile simuliert. Zweitens wird ermittelt, wie hoch die auf so eine Hälfte des Gesamteinkommens entfallende Steuerschuld nach dem gültigen Einkommensteuertarif ausfällt.

Diese Steuerschuld würde auch bei einem Single bei entsprechendem Einkommen anfallen. Da es bei der gemeinsamen Steuerschuld der Partner aber um zwei Personen mit dieser Steuerschuld geht, muss die im zweiten Schritt ermittelte Steuerschuld im dritten Schritt entsprechend verdoppelt werden, um die von beiden gemeinsam geschuldete Einkommensteuer zu ermitteln.

Wer sich bei dieser Vorgehensweise an die nur der Verwirrung dienenden Tricks von Illusionskünstlern erinnert fühlt, vergisst die Progression des Einkommensteuertarifs: nein, Halbieren und Verdoppeln kürzt sich bei dieser Rechnung nicht heraus. Da die Progression des Einkommensteuertarifs bei höheren Einkommen zu einer überproportional ansteigenden Steuerschuld führt, ist zweimal die der Hälfte entsprechende Steuerschuld weniger als einmal die Steuerschuld auf das gesamte Einkommen. Beispielsweise beträgt die Steuerschuld bei einem Jahreseinkommen in Höhe von 40.000 Euro 8.177 Euro. Zwei zusammenveranlagte Ehe- und Lebenspartner, die gemeinsam über ein Einkommen von 80.000 Euro verfügen, schulden also dank des Splittingverfahrens die doppelte Summe der Grundtabelle bei 40.000 Jahreseinkommen, also  $2 \times 8.177 \text{ Euro} = 16.354 \text{ Euro}$ . Dieser Betrag unterscheidet sich aufgrund der Progression erheblich von der in der Grundtabelle ausgewiesenen Einkommensteuerschuld bei 80.000 Euro, die stattdessen bei 24.263 Euro liegt.

## III. Welche Ziele könnte diese Regelung der Einkommensteuer verfolgen?

Grundsätzlich überwiegen Fiskalzwecksteuern, d.h. Steuern, die in erster Linie das Ziel verfolgen, der öffentlichen Hand die Einnahmen zu verschaffen, um öffentliche Aufgaben wahrzunehmen. Bei Fiskalzwecksteuern unterscheidet man das Äquivalenzprinzip und das Leistungsfähigkeitsprinzip (Fundamentalprinzipien der Besteuerung). Während zur Finanzierung von Verwaltungsmitarbeitern und Infrastruktur theoretisch auch das Äquivalenzprinzip herangezogen wer-

den kann, kommt für die Finanzierung von Umverteilungspolitik sicher nur eine Besteuerung nach Leistungsfähigkeit in Frage. Fiskalzwecksteuern bringen dem Staat nicht nur Einnahmen, sie haben in aller Regel auch Auswirkungen auf die Entscheidungen und Handlungen der besteuerten Bürgerinnen und Bürger, da sie die relativen Preise verändern.

Natürlich kann die Legislative mit einer Besteuerung aber auch vor allem ein Lenkungsziel verfolgen, d.h. die Veränderung der relativen Preise in einer bestimmten Art und Weise absichtsvoll anstreben, um durch diese ökonomischen Anreize bei den besteuerten Bürgern Verhaltensänderungen zu bewirken. Typische Lenkungssteuern sind beispielsweise ökologisch motivierten Steuern auf umweltschädliche Produkte oder Verhaltensweisen. Bei Lenkungssteuern stehen die Einnahmen für die öffentliche Hand nicht im Vordergrund des Interesses, sondern ergeben sich eher als Nebenprodukt.

Die Unterscheidung in solche Zielkategorien hilft hoffentlich, im Folgenden die denkbaren Ziele des Splittingverfahrens im Einkommensteuergesetz zu strukturieren und der Reihe nach zu prüfen.

### Besteuerung nach Leistungsfähigkeit?

Die Einkommensteuer trägt mit etwa 45 Prozent den Löwenanteil zum Gesamtsteueraufkommen bei. Es ist sicher nicht voreilig festzuhalten, dass in dieser Steuer die Einnahmenerzielung nicht nur ein Nebeneffekt ist. Die Einkommensteuer gilt

vielmehr als das Standardbeispiel einer Fiskalzwecksteuer nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip. Die Idee der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit findet ihren Ausfluss im progressiven Tarifverlauf der Einkommensteuer, also in einem mit steigendem Einkommen steigenden Durchschnittssteuersatz. Dabei steht der Gedanke Pate, mit der Steuer alle Steuerbürgerinnen und Steuerbürger gleichermaßen zu treffen, ihnen also eine vergleichbare Nutzenminderung, einen vergleichbaren Schmerz zuzumuten.<sup>3</sup> Die Absicht der Steuererhebung ist also nicht, Hocheinkommensbeziehern größere Anteile ihrer Einkommen abzunehmen, um sie zu bestrafen, sondern weil es sie weniger schmerzt, größere Anteile abzugeben. Es geht hierbei um das Prinzip vertikaler Steuergerechtigkeit, nämlich ungleiche Einkommenshöhen durch eine (gerechte) ungleiche Besteuerung zu belasten. Zugleich gilt auch der simplere Grundsatz der horizontalen Steuergerechtigkeit, wie er sich unmittelbar aus dem Gleichheitsgrundsatz ergibt: gleiche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit soll gleich besteuert werden.

Ökonomisch denkt man unvermittelt sofort an „abnehmenden Grenznutzen“. Häufig wird pauschal angenommen, dass zusätzliches Einkommen zu immer weniger zusätzlichem Glück und Wohlbefinden führt.<sup>4</sup> Vor diesem Hintergrund erscheint es naheliegend davon auszugehen, dass man beispielsweise die Chefärztin mit einem Einkommen von 120.000 Euro durch eine Besteuerung in Höhe von rund 41.000 Euro (ca. 34 Prozent) vergleichbare Härten zumutet wie einem Krankenpfleger, den man bei einem Einkommen in Höhe von 40.000 Euro zu einer Steuer in Höhe von rund 8.200 Euro (ca. 20 Prozent) heranzieht.<sup>5</sup>

---

<sup>3</sup> In der älteren finanzwissenschaftlichen Literatur verweist man auf die sogenannten „Opfertheorien“, die je nach Ausgestaltung ein von jedem Steuerbürger gleiches absolutes, gleiches relatives oder gleiches marginales Opfer verlangen. So formuliert z.B. Heinz Haller, einer der maßgeblichen Begründer moderner Finanzwissenschaft 1964: „Die Höhe ist so zu bestimmen, dass jeder an seinem Opfer zugunsten der Allgemeinheit gleich schwer zu tragen hat. Man kann auch sagen, jeder sei in Anspruch zu nehmen entsprechend seiner Fähigkeit, Opfer zu tragen.“ Vgl. Haller (1964): Die Steuern, S. 13.

<sup>4</sup> Ökonomen und Ökonomen nennen diese Annahme nach Hermann Heinrich Gossen (1854) das „Erste Gossensche Gesetz“.

<sup>5</sup> Um der Debatte um die Stichhaltigkeit und Operationalisierbarkeit der Opfertheorien ebenso zu entgehen wie einer Diskussion um interpersonelle Nutzenvergleiche sei hier direkt auf die steuerrechtliche Argumentation verwiesen. Das Bundesverfassungsgericht leitete 1958 sogar den progressiven Tarifverlauf unmittelbar aus dem Gleichheitsgrundsatz ab: „Im ... Bereich des Steuerrechts [würde] eine formale Gleichbehandlung von Reich und Arm durch Anwendung desselben Steuersatzes dem Gleichheitssatz widersprechen. Hier verlangt die Gerechtigkeit, daß im Sinne der verhältnismäßigen

Es steht allerdings außer Frage, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht nur von der Einkommenshöhe abhängt, sondern auch von der Anzahl der Personen, die von diesem Einkommen leben. Diesem Gedanken trägt das Einkommensteuerrecht beispielsweise mit den Kinder- und Erziehungsfreibeträgen Rechnung. Selbstverständlich mindert es die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Steuerbürgerin, wenn sie aus einem bestimmten Einkommen nicht nur den eigenen Lebensunterhalt, sondern auch den von Kindern oder anderen Angehörigen bestreiten muss. Würden die Unterhaltsverpflichtungen nicht berücksichtigt und stattdessen bei einem gegebenen Einkommen immer dieselbe Steuer-schuld festgelegt, unabhängig wie viele Personen von dem Einkommen leben, würde dies offensichtlich dem Gedanken der gleichmäßigen Belastung widersprechen.

Diesem Gedanken trägt auch das Splittingverfahren Rechnung, wie nicht nur aus der Gesetzesbegründung, sondern auch aus mehreren Urteilen des Bundesverfassungsgerichts hervorgeht. So führt das Verfassungsgericht z.B. 2013 aus, dass das „... Splittingverfahren ... den die zivilrechtliche Ausgestaltung der Ehe bestimmenden Grundgedanken der Ehe als Gemeinschaft des Erwerbs und Verbrauchs auf[nimmt]. Die wechselseitige Verpflichtungsbefugnis bei Geschäften zur Deckung des Lebensbedarfs (§ 1357 BGB), die Eigentumsvermutung zugunsten der Gläubiger des anderen Partners (§ 1362 BGB), die eingeschränkte Verfügungsberechtigung über eigenes Vermögen (§§ 1365 bis 1369 BGB) sowie die Regelungen über den Zugewinnausgleich (§§ 1371 bis 1390 BGB) und den - später hinzugetretenen - Versorgungsausgleich (§ 1587 BGB i.V.m. den Vorschriften des Versorgungsausgleichsgesetzes - VersAusglG -) lassen den Grundsatz erkennen, dass das während der Ehe Erworbene gemeinschaftlich erwirtschaftet ist. In Übereinstimmung mit diesem Grundge-

danken des Familienrechts geht das Splittingverfahren davon aus, dass zusammenlebende Eheleute eine Gemeinschaft des Erwerbs und Verbrauchs bilden, in der ein Ehegatte an den Einkünften und Lasten des anderen wirtschaftlich jeweils zur Hälfte teilhat ...“ und nimmt derselben Logik folgend ein solches Verständnis auch für eingetragene Lebenspartnerschaften in Anspruch.<sup>6</sup> Die durch das Splittingverfahren simulierte Gleichverteilung des Gesamteinkommens auf beide Partner einer Ehe oder Lebenspartnerschaft stellt nach diesem Verständnis die horizontale Gerechtigkeit zwischen allen zusammenveranlagten Ehepartnern mit gleichem Gesamteinkommen her. Wenn man davon ausgeht, dass die Partner in einer Lebenspartnerschaft das gemeinsame Haushaltseinkommen („Erwerbsgemeinschaft“) auch gemeinsam nutzen („Verbrauchsgemeinschaft“), dann ist jeder Person innerhalb der Paarbeziehung jeweils die Hälfte des gemeinsamen Haushaltseinkommens zuzurechnen. Unabhängig davon, welche Partnerin oder welcher Partner wie große Anteile dieses Einkommens beiträgt.

Noch in anderer Hinsicht soll das Splittingverfahren die horizontale Steuergerechtigkeit gewährleisten: In der Übergangsphase zwischen dem Verfassungsgerichtsurteil im Januar 1957 und der Reform der Ehegattenbesteuerung 1958 hatte man Erfahrung mit der vorübergehend geltenden Individualbesteuerung von Ehepartnern gesammelt. Dabei zeigte sich eindrucksvoll, dass Ehepaare mit Einkommen aus freien Berufen oder Gewerbebetrieb ebenso wie aus Land- und Forstwirtschaft oder Vermögen durch eine geschickte vertragliche Gestaltung schnell und effektiv für eine annähernde Gleichverteilung der Einkommen auf beide Partner sorgten, um der höheren Besteuerung durch die Progression zu entgehen. Diese Gestaltung durch Verträge zwischen den Partnern bestanden für den größeren Teil der Be-

---

Gleichheit der wirtschaftlich Leistungsfähigere einen höheren Prozentsatz seines Einkommens als Steuer zu zahlen hat als der wirtschaftlich Schwächere“ (BVerfG Urteil vom 24.6.1958, Az. Az. 2 BvF 1/57, Entscheidungsgründe B.IV.).

<sup>6</sup> BVerfG, Urteil vom 07.05.2013, Az.: 2 BvR 909/06, Entscheidungsgründe C.II.

völkerung nicht, da entsprechende Arbeitsverträge zwischen abhängig Beschäftigten und ihren Ehepartnern nicht anerkannt wurden.<sup>7</sup> In der Gesetzesbegründung 1958 heißt es dann wörtlich: „Die Erfahrungen ... haben die Auffassung der Bundesregierung gerechtfertigt, daß nur eine Zusammenveranlagung der Ehegatten den praktischen Bedürfnissen gerecht würde und auch die Steuermoral wahre.“<sup>8</sup> Das Splittingverfahren sollte zugleich auch eine horizontale Gerechtigkeit zwischen Ehepaaren mit gleich hohem Einkommen aber unterschiedlichen Einkommensquellen sicherstellen: „In seinen Urteilen ... hat der Bundesfinanzhof aus diesen Gründen die getrennte Besteuerung als Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (ungleichmäßige Behandlung der Ehepaare untereinander) bezeichnet. Wenn sich auch die Bundesregierung dieser Rechtsauffassung nicht anschließt ..., so hat der Bundesfinanzhof doch recht mit seinem Hinweis auf die Mängel einer Besteuerungsform, bei der die Besteuerung weitgehend durch Verträge zwischen den Ehegatten beeinflußt werden kann.“<sup>9</sup>

Es erscheint aufgrund der historischen Zusammenhänge, der für die Einführung ursächlichen und seitdem wiederholten Rechtsprechung des Verfassungsgerichts und der Gesetzesbegründung naheliegend, das Splittingverfahren unter Gesichtspunkten der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit und vor dem Hintergrund horizontaler Steuergerechtigkeit für konsistent zu halten.

## Lenkungsabsicht: Frauen an den Herd?

Wenn die Einkommensteuer einen fiskalischen Zweck erfüllt, bedeutet das noch nicht, dass nicht auch Lenkungsziele hinter der Ausgestaltung stecken könnten. Tatsächlich wird immer wieder vorgebracht, die Nationalsozialisten hätten die gemeinsame Besteuerung von Ehepartnern eingeführt, um Frauen von der Erwerbsarbeit abzuhalten. Das mag zwar durchaus für die Steuergesetzänderung vom 16. Oktober 1934 gelten, ist jedoch nicht nur ein in wissenschaftlichen Debatten inakzeptables Totschlagargument,<sup>10</sup> sondern auch inhaltlich falsch. Erstens haben die Faschisten nicht das Ehegattensplitting eingeführt, sondern die Zusammenveranlagung von Ehepartnern ohne das Splitting: das in Abschnitt II beispielhaft angeführte Paar wäre nach dieser Gesetzgebung eben unabhängig von der Verteilung der Einkommen zwischen den Partnern nicht so besteuert worden, als würden beide gleichermaßen 40.000 verdienen, sondern wie ein Single mit 80.000 Jahreseinkommen. Zweitens haben die Nationalsozialisten nicht erstmals die Zusammenveranlagung eingeführt, sondern sie lediglich nach einer vergleichsweise kurzen Phase der Individualbesteuerung seit 1921 wiederaufleben lassen.

Das Splittingverfahren wurde nicht im Nationalsozialismus eingeführt, sondern erst 1958. Vorangegangen war im Januar 1957 ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, in dem die „Schlechterstellung der Ehegatten durch die Zusammenveranlagung“ als verfassungswidrig erkannt wurde.<sup>11</sup> Die Verfassungsrichter hatten in dem Urteil ausgeführt, dass die Verstöße gegen die

---

<sup>7</sup> Hier kommen unweigerlich Gedanken auf an die Forderung nach entlohnter Care-Arbeit, an einen Rechtsanspruch der den Haushalt führenden Partnern gegenüber den erwerbstätigen Partnern auf die Hälfte des Einkommens oder an Joseph Beuys, der 1972 auf der Dokumenta 5 die "Anerkennung der Haushaltstätigkeit als Beruf" forderte und mit dem Ruf nach einem „Hausfrauengehalt“ verband.

<sup>8</sup> Drucksache 260 aus Wahlperiode 3 vom 07.03.1958, Gesetzesbegründung A.II.1.

<sup>9</sup> Ebenda.

<sup>10</sup> Zur Manipulation der Zuhörer oder Leserinnen mag der Verweis auf die Nationalsozialisten wirken. Wer will schon auf Seiten der Nazis stehen? Aber inwiefern gewinnt man aus so einem Vergleich ein inhaltlich stützendes Argument, eine Kausalerklärung? Vgl. zum Beispiel Kathrin Werner am 13.10.2021 in der Süddeutschen Zeitung, die diese Art der Argumentation wirklich erstaunlich strapaziert: „Als Faustregel gilt: Richtig ist meist das Gegenteil von dem, was die Nazis gemacht haben. Das gilt auch für das Steuerrecht. 1934 haben die Nazis die gemeinsame Besteuerung von Eheleuten eingeführt. [...] Die Nazis wollten zusammen veranlagern, um Frauen an den Herd zu schicken. Zeit, getrennt zu veranlagern. Zeit, das Ehegattensplitting abzuschaffen.“

<sup>11</sup> BVerfG, Urteil vom 17.01.1957, Az.: 1 BvL 4/54.

Verfassung daraus resultierten, dass die „... Ehegatten durch die Zusammenveranlagung angesichts des auf die Leistungsfähigkeit des Einzelnen hin angelegten progressiven Steuertarifs im wirtschaftlichen Ergebnis schlechter gestellt“ würden als andere.

Dass 1958 mit dem Splittingverfahren der Lenkungszweck verfolgt wurde, Frauen von der Erwerbsarbeit abzuhalten, kann demzufolge nahezu sicher ausgeschlossen werden. Zum Ersten war der wirtschaftliche Effekt ja ein gegenteiliger: der Grenzsteuersatz eines im Falle der Arbeitsaufnahme oder der Arbeitsausdehnung zusätzlichen Einkommens wurde durch die Reform im Vergleich zur Zusammenveranlagung ohne Splitting stark abgesenkt. Zum Zweiten hatte das Verfassungsgericht in seiner Urteilsbegründung ausführlich dargelegt, dass ein etwaiges „... Ziel, die erwerbstätige Ehefrau ‚ins Haus zurückzuführen‘, [...] einer bestimmten Vorstellung von der besten Art der Ehegestaltung“ entspreche. Eine derartige „staatliche Einwirkung in die Sphäre privater Lebensgestaltung“ verbiete sich aber und eine Ablehnung derartiger Versuche folge „... ebenso aus dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter“.<sup>12</sup> Es wäre politisch schon extrem gewagt gewesen, vor dem Hintergrund einer so eindeutigen Positionierung des Gerichts eine Regelung ins Leben zu rufen, die gerade eine solche Einmischung zum Ziel gehabt hätte. Drittens erscheint es auch nicht plausibel, dass der Gesetzgeber 1958 das arbeitsmarktpolitische Ziel verfolgt haben sollte, Frauen aus der Erwerbsarbeit zu drängen. Die Arbeitslosenquote war auf 3,7 % gesunken und Deutschland hatte drei Jahre zuvor mit Italien das erste Abkommen

zur Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte geschlossen, um den drohenden Arbeitskräftemangel zu bekämpfen. Im Gegensatz zu 1936 war Arbeitskräftemangel das vorherrschende Problem, nicht Massenarbeitslosigkeit.

### Lenkungsabsicht: Besondere Förderung von Ehe und Familie?

Es wird regelmäßig vorgetragen, das Splittingverfahren sei ungeeignet, um Familien im Sinne von Haushaltsgemeinschaften mit Kindern zu fördern. Schließlich werde weder berücksichtigt, ob sich in einem Haushalt zusammenveranlagter Partner Kinder befänden, noch kämen Haushalte Alleinerziehender mit Kindern in den Genuss der Regelung.<sup>13</sup> Dem ist nicht zu widersprechen und wenig hinzuzufügen. Zwar dürfte es gegenwärtig, d.h. bei einem steigenden Anteil von Partnerschaften, in denen beide Partner gut ausgebildet sind und die Erwerbstätigkeit beider Partner nicht nur zur Erzielung des Familieneinkommens willkommen ist, sondern unter anderem auch aufgrund des verbreiteten Wunsches von Selbstverwirklichung und wirtschaftlicher Unabhängigkeit, von Partizipationswillen und Kontakt zu Kollegen, auch zunehmend eher noch in Haushalten mit Kindern zu weit auseinanderklaffenden Erwerbseinkommen kommen. Im Endeffekt würden so womöglich doch überwiegend Haushalte mit Kindern profitieren, obgleich dies nicht systematisch angelegt ist.<sup>14</sup> Aber dennoch: Wäre die Förderung von Kindern der eigentliche Zweck des Verfahrens, würde man mit Leichtigkeit geeignetere Instrumente finden.

---

<sup>12</sup> Ebenda, Entscheidungsgründe D.II.4.

<sup>13</sup> Vgl. beispielhaft Jenter und Spangenberg, „Neuorientierung der Ehebesteuerung: Ehegattensplitting und Lohnsteuerverfahren“, Kurzfassung des Arbeitspapiers 106 der Hans-Böckler-Stiftung, August 2005.

<sup>14</sup> So finden Blömer/Brandt/Peichl (2021), S. 48 beispielsweise, dass Familien mit mehr als einem Kind im Durchschnitt von der Abschaffung des Splittings und der Minijobs negativ betroffen wären: „Dies lässt sich insbesondere dadurch erklären, dass in Familien mit Kindern die Einkommensanteile häufiger ungleich sind. Eine mögliche Begründung hierfür ist die zusätzliche Betreuungszeit für die Kinder. Diese bringt es mit sich, dass eines der beiden Elternteile weniger Zeit für die Ausübung eines Berufs aufwenden kann oder möchte; häufig ist dies die Frau. Da der Splittingvorteil im Status quo vor allem Ehen entlastet, in denen die Einkommen ungleich verteilt sind, sind die Belastungen bei einer Reduktion des Splittingvorteils, beispielsweise durch das Realsplitting, entsprechend in Familien mit Kindern stärker ausgeprägt.“

Einer speziellen Förderung der traditionellen heterosexuellen Ehegemeinschaft gegenüber anderen Lebensgemeinschaften stehen viele Menschen ebenfalls skeptisch gegenüber. Doch seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Mai 2013, in dem das höchste Gericht klarstellte, dass das Splittingverfahren auch für gleichgeschlechtliche eingetragene Lebenspartnerschaften gelten muss, ist diese Regelung auch kein Privileg mehr für heterosexuelle Ehepaare.<sup>15</sup> Das Verfassungsgericht stellte klar, dass das Splitting „rechtlich verbindliche und in besonderer Weise mit gegenseitigen Einstandspflichten (etwa bei Krankheit oder Mittellosigkeit) ausgestattete dauerhafte Paarbeziehung gegenüber anderen Lebensformen ... begünstige“.<sup>16</sup> Daher rechtfertige „... der besondere Schutz, unter den Art. 6 Abs. 1 GG die Ehe als besondere Verantwortungsbeziehung stellt, ... Besserstellungen der Ehe im Verhältnis zu ungebundenen Partnerbeziehungen ..., nicht aber ohne Weiteres auch im Verhältnis zu einer rechtlich geordneten Lebensgemeinschaft, die sich von der Ehe durch die Gleichgeschlechtlichkeit der Partner unterscheidet“.<sup>17</sup> Es geht bei der Begründung des Splittingverfahrens also in konsequenter Fortsetzung der weiter oben diskutierten Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit in erster Linie um horizontale Steuergerechtigkeit, nicht um die Ehe an sich, geschweige denn die heterosexuelle Paarbeziehung. Nein, es ist nicht ohne Weiteres richtig zu behaupten, das „wertbeständigste deutsche Wertpapier“ sei der Trauschein, denn der Staat belohne mit dem Splitting „auf kraftvolle Weise Eheschließung und Ehe“.<sup>18</sup> Es geht nicht um eine Anreizsetzung zugunsten einer Institution, die dem Staat egal sein könnte. Das Splittingverfahren stellt zum Beispiel keinerlei steuerliche Erleichterung für Ehe- oder Lebenspartner dar, die

gleichermaßen zum gemeinsamen Einkommen beitragen. Das Splitting verhindert nur, dass rechtlich füreinander einstehende Partner im Falle unterschiedlich hoher Einkommen gegenüber solchen schlechter gestellt werden, die eine andere Arbeitsteilung pflegen oder solchen, die ihre Einkommen untereinander vertraglich gestalten können, um der Progression auszuweichen.

Tatsächlich hatte das Verfassungsgericht bei dem bereits ausführlich erwähnten Urteil 1957 zwar überwiegend mit Art. 6 (1) des Grundgesetzes argumentiert, also dem „besonderen Schutz von Ehe und Familie“ durch die staatliche Ordnung. Das lag aber daran, dass die Beschwerdeführer sich auf diesen Artikel berufen hatten und dieser mithin im Fokus der Befassung durch das Gericht lag. Es ist allerdings weitgehend unstrittig, dass sich bereits die damalige Argumentation des BVerfG vollständig aus dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 erschließen lässt und keinen besonderen Bezug zu Art. 6 (1) GG braucht. Die Argumentation des Verfassungsgerichts 1957 lautete dementsprechend auch vor allem, dass der besondere Schutz von Ehe und Familie jedenfalls verbiete, dass Ehepartner durch den Gesetzgeber und sein Steuerrecht schlechter gestellt würden als andere.

#### Lenkungsabsicht: Besondere Förderung von Hocheinkommensbeziehern?

„Staatssponsoring für Gutverdiener“ nennt Ulrich Schulte das Splittingverfahren und erklärt seiner Leserschaft, es profitierten davon „gut situierte Alleinverdiener-Ehen ... Der kinderlose Chefarzt, dessen Ehefrau zu Hause bleibt, wird

<sup>15</sup> Erst recht nicht mehr, nachdem 2017 auch die Ehe für alle geöffnet wurde.

<sup>16</sup> Diese gegenseitige Einstandspflicht ist die naheliegende Begründung, warum nicht auch Menschen eine Zusammenveranlagung mit Splitting eingeräumt wird, die weder in einer Ehe- noch in einer Lebenspartnerschaft leben. Umgekehrt liegt hierin der Grund, warum viele Ökonominen und Ökonomen nicht erwarten, dass das Splitting abgeschafft werden könnte ohne durch ein anderes Verfahren zur Berücksichtigung dieser Einstandspflichten ersetzt zu werden, z.B. der freien Übertragbarkeit der Grundfreibeträge zwischen den Partnern. Weder die Stichhaltigkeit der Argumentation noch die eine Splitting-Abschaffung stark relativierende Wirkung der Übertragung der Freibeträge kann an dieser Stelle diskutiert werden.

<sup>17</sup> BVerfG, Urteil vom 07.05.2013, Az.: 2 BvR 909/06, Entscheidungsgründe C.II.

<sup>18</sup> Prantl in der Süddeutschen Zeitung vom 3.4.2017.



vom Staat reich beschenkt. Verheiratete Verkäuferinnen oder Krankenpfleger haben nichts vom Splitting. Sie verdienen wenig, außerdem arbeiten ihre Partner oft<sup>19</sup>. Erklärungen wie diese dürften maßgeblich für verbreitete Missverständnisse vieler Zeitungsleser verantwortlich sein. Die weiter oben dargestellten drei Schritte zur Berechnung der Steuerschuld im Splitting bewirken bei jeder betroffenen Partnerschaft, dass sie auch bei ungleich verteilten Einkommen so besteuert wird, als würden die Partner nicht nur gemeinsam wirtschaften, sondern auch gleichmäßig zum gemeinsamen Haushalt beitragen. Das gilt für Verkäufer und Krankenpfleger genauso wie für Chefärztinnen mit und ohne Kinder. Weder die Einkommenshöhe noch die Kinder spielen bei der Anwendung des Splittings eine Rolle. Auch ob beide Partnerinnen oder Partner arbeiten oder nicht, ist für die Anwendung des Verfahrens zunächst unerheblich.

zu versteuerndes Einkommen	Grundtabelle Steuer	Splittingtabelle Steuer	absolute Entlastung Splitting	relative Entlastung Splitting
10.000 €	0 €	0 €	0 €	0,00%
20.000 €	2.138 €	0 €	2.138 €	100,00%
30.000 €	4.951 €	1.774 €	3.177 €	64,17%
40.000 €	8.177 €	4.276 €	3.901 €	47,71%
50.000 €	11.816 €	6.986 €	4.830 €	40,88%
60.000 €	15.863 €	9.902 €	5.961 €	37,58%
70.000 €	20.063 €	13.024 €	7.039 €	35,08%
80.000 €	24.263 €	16.354 €	7.909 €	32,60%
90.000 €	28.463 €	19.890 €	8.573 €	30,12%
100.000 €	32.663 €	23.632 €	9.031 €	27,65%
120.000 €	41.063 €	31.726 €	9.337 €	22,74%
140.000 €	49.463 €	40.126 €	9.337 €	18,88%
160.000 €	57.863 €	48.526 €	9.337 €	16,14%
180.000 €	66.263 €	56.926 €	9.337 €	14,09%
200.000 €	74.663 €	65.326 €	9.337 €	12,51%
400.000 €	162.328 €	149.326 €	13.002 €	8,01%
600.000 €	252.328 €	234.656 €	17.672 €	7,00%

Tabelle 1. Maximale Entlastung von Paaren durch das Splittingverfahren bei Alleinverdiener-Einkommen. Eigene Darstellung.

Dass die gemeinsam erzielte Einkommenshöhe eine wesentliche Rolle zur Bestimmung der absoluten Wirkung des Splittingverfahrens in Euro-Beträgen spielt, liegt nicht an einer Ungleichbehandlung unterschiedlich gut situierter Paare im Splittingverfahren, sondern an der gesellschaftlich erwünschten Ungleichbehandlung unterschiedlich gut situierter Paare in der Einkommensteuer aufgrund der Progression. Das Splittingverfahren entfaltet deshalb nur dann eine Wirkung, wenn die Partner nicht tatsächlich gleich viel verdienen, weil der Splitting-Effekt einzig in der Minderung der Progression besteht.<sup>20</sup> Wenn die eingetragene Lebenspartnerschaft der Chefärztin und der Langzeitstudentin mit zusammen 120.000 Euro mit einer Entlastung um 9.337 Euro einen betragsmäßig größeren Splitting-Effekt verzeichnet als die Lebenspartnerschaft zwischen dem Krankenpfleger und dem erfolglosen Straßenmusiker mit zusammen 40.000 Euro, die um 3.901 Euro entlastet werden, dann ist dies lediglich die Kehrseite zur unterschiedlichen steuerlichen Belastung im progressiven Einkommensteuersystem. Das erste Paar zahlt trotz des Splittings noch immer 31.726 Euro Einkommensteuern, das zweite hingegen 4.276 Euro.

Wer die betragsmäßige Ungleichbehandlung auf der Entlastungsseite ungerecht findet, müsste konsequenter Weise umgekehrt die Mehrbelastung von Besserverdienenden in der Einkommensteuer im gleichen Maße als ungerecht empfinden. Schließlich ergibt sich Ersteres aus Letzterem: Der progressive Tarif der Einkommensteuer sieht nach der Grundtabelle im Jahr 2022 vor, dass ein Single mit 20.000 Euro 2.138 Euro Steuern (10,7 Prozent) zahlt. Bei einer Verdopplung des Einkommens auf 40.000 Euro werden 8.177 Euro Steuern fällig (20,4 Prozent). Bei einem Jahreseinkommen von 60.000 Euro sind nach der Tabelle 15.863 Euro Einkommensteuer abzuführen (26,4 Prozent) und bei 120.000 Euro werden 41.063

<sup>19</sup> Schulte in der taz vom 20.10.2015.

<sup>20</sup> Stellen Sie sich für einen Moment kontrafaktisch vor, wir hätten einen proportionalen Einkommensteuertarif, es würden beispielsweise von jedem verdienten Euro immer 30 Prozent an Einkommensteuern fällig. In diesem Fall würde es unabhängig von der Aufteilung des Einkommens innerhalb des Paares überhaupt keinen Unterschied machen, ob die Partner gemeinsam oder individuell veranlagt würden. Das Splittingverfahren hätte keinen Effekt.

Euro an Steuerzahlungen einbehalten (34,2 Prozent). Das Splitting-Verfahren sorgt nun bei den beispielhaft angenommenen Alleinverdiener-Paaren dafür, dass bei der Chefärztin und der Studentin nicht 34,2 Prozent, sondern „nur“ 26,4 Prozent einbehalten werden, weil das Paar so versteuert wird, als teilten sich die 120.000 Euro der Chefärztin auf beide Partnerinnen gleichmäßig auf. Im Falle des Krankenpflegers und des Straßenmusikers werden nach derselben Logik statt 20,4 Prozent dank des Splittings „nur“ 10,7 Prozent an Steuern fällig. Die absolute Steuerentlastung des Splittings im Vergleich zu einer Individualbesteuerung von Paaren steigt also logischerweise aufgrund des progressiven Steuertarifs bei höheren Einkommen, die relative Entlastung hingegen sinkt bei steigenden Einkommen. Unser einkommensstärkeres Paar wird um 9.337 Euro und damit 22,7 Prozent entlastet, das einkommensschwächere Paar wird um 3.901 Euro und damit 47,7 Prozent entlastet.

#### IV. Hält das Splittingverfahren Frauen von der Erwerbstätigkeit ab?

Im letzten Abschnitt wurde argumentiert, dass das Splittingverfahren aller Wahrscheinlichkeit nach zur Verwirklichung horizontaler Steuergerechtigkeit eingeführt wurde und nahezu ausgeschlossen werden kann, dass der Gesetzgeber oder das Bundesverfassungsgericht damit Frauen von der Erwerbsarbeit abhalten wollten. Nichtsdestotrotz ist es denkbar, dass eine womöglich nicht-intendierte Wirkung des Instruments darin besteht, dass Frauen in Deutschland seltener und in geringerem Umfang einer Erwerbsarbeit nachgehen als in anderen Ländern.

Die meisten Ökonominen und Ökonomen, die sich in jüngerer Zeit mit dem Thema des Splittingverfahrens befassen, beschäftigen sich weniger

ausführlich mit der normativen Seite des Instruments als mit der reinen Wirkungsanalyse. In Mikrosimulationen wird modelliert, welche Effekte vom Splittingverfahren ausgehen bzw. wie die Akteure auf alternative steuerliche Regelungen reagieren würden. Häufig stehen Beschäftigungseffekte, genauer Arbeitsangebotseffekte im Vordergrund. Und häufig zeigen diese Studien, dass eine Abschaffung bzw. Ersetzung des Splittingverfahrens zu einem höheren Arbeitsangebot insbesondere der in Deutschland noch immer in weit stärkerem Maße nicht oder teilzeitarbeitenden Frauen führen würde.<sup>21</sup> Dabei differenzieren die Studien meist nicht ausführlich zwischen verheirateten Frauen mit und ohne Kindern, obwohl diese Unterscheidung bereits einen gewissen Aufschluss geben könnte, inwieweit tatsächlich das Splittingverfahren ursächlich für die Arbeitsangebotsentscheidung ist.<sup>22</sup>

In diesem Beitrag kann und soll keine Methodenkritik an diesen Studien geführt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Studien handwerklich gut ausgeführt sind und in ihrem Design der jeweiligen Fragestellung gerecht werden. Was in diesem Abschnitt diskutiert werden soll ist deshalb nicht die Frage, ob eine andere Gestaltung der Besteuerung von Ehe- oder Lebenspartner-schaften tatsächlich zu einem anderen Arbeitsangebot führen würde, sondern wie ein solches erhöhtes Arbeitsangebot erklärt werden könnte. Häufig liest man, Frauen würden aufgrund des Splittingverfahrens vom Arbeitsmarkt ferngehalten bzw. aufgrund des Splittingverfahrens davon abgehalten, ihre Arbeitszeit zu erhöhen. Beispielsweise heißt es in einem 2021 auf Breitenwirksamkeit zielenden Comic sehr prominenter Autorinnen wörtlich: „Leider gibt es ein echtes Hindernis, wenn wir uns in einer Ehe gleichberechtigt um Kids und Job kümmern wollen: das Ehegattensplitting. ... Es bevorzugt Ehepaare, in

---

<sup>21</sup> Beispielhaft angeführt seien Bachmann/Jäger/Jessen (2021) und Blömer/Brandt/Peichl (2021).

<sup>22</sup> Chirvi (2019) kommt in einer Vergleichsstudie zwischen verheirateten und nicht-verheirateten aber in einer festen Beziehung lebenden Frauen zu dem Ergebnis, dass es bei Frauen ohne Kinder keinen signifikanten Arbeitsangebotseffekt aufgrund der Heirat gibt und verwirft daher den behaupteten Effekt des Ehegattensplittings.

denen eine Person viel und eine Person wenig Einkommen hat. Dadurch beeinflusst das Steuerrecht unsere Arbeitsteilung.“<sup>23</sup>

Es soll im Folgenden durch fünf rein theoretische Fallunterscheidungen der Frage nachgegangen werden, warum Frauen ihre Arbeitszeit einschränken oder einstellen könnten und inwiefern das Splittingverfahren jeweils verantwortlich für diese Entscheidung wäre. Als Referenzszenario sei angenommen, Frau A und Herr B würden zunächst gleichermaßen gesund und motiviert einer Erwerbsarbeit nachgehen. Nachdem die beiden geheiratet haben und ein Kind geboren wird, unterbricht Frau A ihre Berufstätigkeit. Nach einigen Monaten oder Jahren der Erziehungszeit kehrt sie nur auf eine Teilzeitstelle zurück, statt wieder in Vollzeit zu arbeiten. Warum? Und inwiefern liegt das am Splittingverfahren?

Als erster Gedanke kommt in einer ökonomischen Betrachtung das Opportunitätskostenargument in Betracht. Wenn das Paar glaubt, sich aufgrund unterschiedlicher Stundenlöhne den Einkommensausfall des einen eher leisten zu können als den der anderen, dann entstehen dem Paar bzw. der jungen Familie durch die Arbeitsteilung die geringeren Opportunitätskosten, die den Verzicht auf das geringere Einkommen in Kauf nimmt. Womöglich verdient Frau A pro Stunde weniger als Herr B. Dass Frauen im Durchschnitt noch immer geringere Einkommen erzielen als Männer, kann als strukturelles Problem identifiziert und muss entsprechend politisch adressiert werden. Wenn das Splitting ursächlich dafür ist, dass Frauen häufiger die Erwerbsphase unterbrechen als Männer, ist es vielleicht Teil des Problems. Denn dass die Unterbrechung und oder Arbeitszeitreduzierung von Frau A negative Auswirkungen auf ihre zukünftigen Verdienstmöglichkeiten haben kann, steht außer Frage. Aber dem

konkreten Beispielpaar hilft alle Achtsamkeit um diese Effekte nichts. Denn hier wäre nur der Fall relevant, in dem Frau A bereits vor der kinderbedingten Erwerbsunterbrechung oder Teilzeit geringere Stundenlöhne erzielt als Herr B. Es ist in diesem Fall nicht das Splittingverfahren, welches Frau A von der Arbeit abhält oder „ein echtes Hindernis für eine gleichberechtigte Ehe“ darstellt.<sup>24</sup>

Womöglich halten zweitens Unteilbarkeiten in der Bewältigung des Alltags das Paar von einer gleichen Aufteilung von Erwerbs- und Care-Arbeit ab. Man kann diesen Gedanken getrost breitfassen. Häufig gibt es Rüstkosten bei der Arbeit, d.h. Phasen der Abstimmung, Vorbereitung oder Einarbeitung, die mehr oder minder unabhängig von der dann am Stück folgenden Arbeitszeit erforderlich sind und einer Teilzeitbeschäftigung entgegenstehen. Am simpelsten ist an Wegezeiten zum und vom Arbeitsplatz zu denken. Vielleicht könnte eine Tätigkeit nur an bestimmten Wochentagen statt einer täglichen Halbtagsarbeit geringere Rüstkosten verursachen. Oder ein halbjährlicher Wechsel in der Aufgabenteilung, bei dem sich jeweils ein Partner der Erwerbs- und ein Partner der Care-Arbeit widmet. Dennoch entsteht auch dann vermutlich zusätzlicher Aufwand zur Koordination und Übergabe von Aufgaben etc. Ähnliches gilt umgekehrt natürlich auch für die Care-Arbeit. Aufgrund solcher Unteilbarkeiten und höheren Rüstkosten könnte es dem Paar vorzugswürdig erscheinen, sich nicht jeweils in gleichen Anteilen in die Erwerbs- und die Care-Arbeit einzubringen, sondern im Extremfall dem Alleinverdienermodell zu folgen. Und womöglich gibt dann einer der anderen Gründe den Anstoß dafür, dass Frau A das Los der Care-Arbeit trifft. Auch in diesem Fall ist es nicht das Splittingverfahren, welches Frau A von der Arbeit abhält oder „ein echtes Hindernis für eine gleichberechtigte Ehe“ darstellt.

---

<sup>23</sup> Vgl. Comic zum Ehegattensplitting (2021), Bild 3 und 4. Verantwortlich zeichnen Jutta Allmendinger, Soziologin und Präsidentin des Wissenschaftszentrums Berlin, Janina Kugel, studierte Volkswirtin und erfolgreiche Spitzen-Managerin sowie Monika Schnitzer, Ökonomin, ehemalige Vorsitzende des wichtigsten deutschsprachigen Fachverbands für Volkswirte (Verein für Socialpolitik) und Mitglied im Sachverständigenrat Wirtschaft.

<sup>24</sup> Wohl können aus dieser initialen Arbeitsteilung aber Pfadabhängigkeiten resultieren, d.h. beim zweiten und dritten Kind oder bei der Frage wer später schwierigen Pubertätsphasen der Kinder oder zur Pflege älterer Angehöriger aussetzt, kann die erste Entscheidung die später anfallenden Opportunitätskosten maßgeblich mitbestimmen.

Drittens möchten aber Frau A und Herr B vielleicht auch nur, dass ihr Kind gestillt wird. In diesem Fall würde die Wahl in vielen Fällen auf Frau A fallen. Natürlich kann Frau A auch abpumpen und Herr B dem Baby die Flasche geben. Je nach Möglichkeit kann Frau A vielleicht auch im Homeoffice arbeiten oder Herr B kann das Kind zum Stillen an den der Wohnung nahegelegenen Arbeitsplatz von Frau A bringen etc. Es gibt viele Gestaltungsmöglichkeiten und Aufteilungen der Care-Arbeit. Aber wenn das Paar aufgrund vermeintlicher oder tatsächlicher natürlicher Unterschiede die Unterbrechung der Erwerbstätigkeit von Frau A als erforderlich oder erwünscht betrachtet, ist es nicht das Splittingverfahren, welches Frau A von der Arbeit abhält oder „ein echtes Hindernis für eine gleichberechtigte Ehe“ darstellt.

Darüber hinaus mag es viertens gar nicht so selten vorkommen, dass überkommene Rollenbilder vorherrschen und Frau A oder Herr B oder womöglich sogar beide es sich genauso vorstellen und wünschen, wie sie es von ihren Eltern und Großeltern kennen: sie freut sich darauf, in der Rolle als Mutter und Hüterin der Wohnung aufzugehen, er ist stolz darauf, ausreichend Geld heimzubringen, um die Familie zu ernähren.<sup>25</sup> Auch wenn sich ein Paar aufgrund seiner selbst gewählten oder auch unreflektiert übernommenen Vorstellung von der partnerschaftlichen Arbeitsteilung dafür entscheidet, dass Herr B beruflich Gas gibt und Frau A zuhause bleibt und später nur halbtags wieder in die Erwerbsarbeit zurückkehrt, ist es nicht das Splittingverfahren, welches Frau A von der Arbeit abhält oder „ein echtes Hindernis für eine gleichberechtigte Ehe“ darstellt.

Schließlich wäre aber fünftens der Fall vorstellbar, in dem Frau A und Herr B gleich hohe Stundenlöhne erzielen und es keine nennenswerten Koordinationsprobleme und Unteilbarkeiten bei

der hälftigen Aufgabenteilung sowohl der Erwerbsarbeit als auch der Care-Arbeit gibt. Das Paar mag weder aufgrund biologischer Unterschiede noch aufgrund von Rollenbildern und Erwartungen Präferenzunterschiede aufweisen, d.h. beide halten sich und ihren Partner für gleichermaßen geeignet und sind gleichermaßen gewillt, sowohl die Erwerbsarbeit als auch die Care-Arbeit gleichberechtigt aufzuteilen. Wenn sie es dann doch nicht tun, so liegt der Grund womöglich in unterschiedlichen Grenzsteuerbelastungen aufgrund des Splittingverfahrens. Schließlich führt das Splitting dazu, dass für den Zweitverdiener bzw. die Zweitverdienerin kein neuer Freibetrag hinzukommt und die ersten Euros nach Überschreiten eines solchen Freibetrags in der untersten Progressionsstufe belastet würden. Vielmehr wird jeder Euro den Frau A nach der ersten kurzen Erwerbspause hinzuverdient mit dem Grenzsteuersatz versteuert, den Herr B mit seinem letzten verdienten Euro erreicht hat. Das Splitting würde in diesem Fall Frau A von der Arbeit abhalten und „ein echtes Hindernis für eine gleichberechtigte Ehe“ darstellen.

Nur stimmt das so nicht. Es gibt im Falle des Splittings keine unterschiedliche Grenzsteuerbelastung von Frau A und Herrn B, das ist eine Fehlinterpretation. Das Splittingverfahren gibt es nur in Kombination mit der Zusammenveranlagung und das bedeutet, unabhängig davon wie das Paar seine Girokonten organisiert, gibt es steuerrechtlich nur ein gemeinsames Einkommen und einen gemeinsamen Grenzsteuersatz für Frau A und Herrn B. Der Grenzsteuersatz für die erste Arbeitsstunde von Frau A nach der Babypause ist schlicht derselbe wie für die nächste Arbeitsstunde von Herrn B. Wenn sich weder ihr noch sein Stundenlohn verändert hat, ist der Grenzsteuersatz, der Durchschnittssteuersatz und die gesamte Steuerlast auch nicht höher, als vor der Babypause. Im Gegenteil, nun zu berücksichtigende Kinder- und Erziehungsfreibeträge sorgen dafür, dass von jedem durch Frau A verdienten

---

<sup>25</sup> Nein, meine Frau und ich teilen diese Wünsche und Vorstellungen nicht, wir legen unseren Töchtern andere Ideale nahe und leben ihnen andere Rollenbilder vor. Söhnen würde ich eindringlich klarmachen, was sie verpassen und riskieren, wenn sie sich mit der Rolle als Ernährer zufriedengeben. Aber darum geht es nicht. Wer sagt, dass es solche Vorstellungen außerhalb meiner Blase nicht mehr gibt?

Euro nun mehr Cent bleiben als vor der kinderbedingten Erwerbsunterbrechung. Haarspaltereier? Wer redet denn von Überstunden für Herrn B? Keineswegs. Wir suchen nach nachvollziehbaren Gründen für Frau As Zurückhaltung vom Arbeitsmarkt, die ursächlich auf das Splitting zurückgeführt werden können. In dem hier angenommenen Fall, in dem beide Partner dieselben Stundenlöhne erzielen und arbeitgeberseitig keine Restriktionen in der Arbeitszeitwahl bestehen, können Frau A und Herr B einen beliebigen Arbeitszeitumfang festlegen, der ihrer persönlichen Abwägung zwischen Einkommenserzielung und Familienzeit entspricht. Diesen Arbeitszeitumfang zur Einkommenserzielung können sie dann völlig frei aufteilen, ohne dass sich ihre Steuerbelastung ändert.<sup>26</sup> Wenn das Paar sich ausgerechnet hat, dass es mit dem Verdienst von Herrn B bei 40 Stunden pro Woche auskommt, kann es ohne einen Cent Verlust genauso gut eine Aufteilung von 20 und 20 Stunden, 15 und 25 Stunden oder 3 und 37 Stunden wählen. Und zwar genauso gut mit einer längeren Arbeitszeit auf Seiten von Frau A wie auf Seiten von Herrn B. Nein, das Splittingverfahren hält auch in diesem Sinne nicht die Frau von der Arbeit ab und stellt kein Hindernis für eine gleichberechtigte Ehe dar.

Wer hier glaubt, die Lebenserfahrung lehre anderes, denkt vermutlich an die Steuerklassenkombination III/V. Die Steuerklassen haben allerdings so gut wie nichts mit dem Splittingverfahren zu tun, denn das Splitting kann vollkommen unabhängig von den eingetragenen Steuerklassen genutzt werden. Die Steuerklassenkombination III/V wird häufig empfohlen, wenn es größere Gehaltsunterschiede zwischen den Ehe- oder Lebenspartnern gibt. Hier „profitiert“ das Paar davon, dass beim höherverdienenden Partner in der Steuer-

klasse III die Grundfreibeträge von beiden berücksichtigt werden, der Arbeitgeber des höherverdienenden Partners also geringere Anteile des Bruttolohns an das Finanzamt abführt. Für den geringer verdienenden Partner in Steuerklasse V hingegen führt der Arbeitgeber entsprechend deutlich höhere Lohnsteuerabzüge ab. Auf den ersten Blick sieht das so aus, als werde das Arbeitseinkommen desjenigen in Lohnsteuerklasse V höher belastet. Die vom Arbeitgeber abgeführte Lohnsteuer ist jedoch tatsächlich nur eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer. Die endgültige Steuerbelastung stellt das Finanzamt erst nach der Steuererklärung fest, zu der jedes Paar mit Kombination III/V verpflichtet ist. Und dabei spielt es überhaupt keine Rolle, wer welche Lohnsteuerklasse auf der Karte stehen hatte. Letztlich spart ein Paar insgesamt betrachtet durch die Steuerklassenwahl keine Steuern. Der angebliche „Vorteil“ der Steuerklassenwahl beruht also nur auf dem zeitlichen Unterschied, nicht auf den Steuerbescheid warten zu müssen.<sup>27</sup> Die unterschiedliche Steuerklassenkombination hat auf unser Beispielpaar nur dann einen Einfluss bei ihrer Entscheidung über die Arbeitsteilung, wenn Frau A und Herr B das Steuersystem weder selbst kennen noch von jemandem darüber aufgeklärt werden und sie überhaupt diese Kombination veranlasst haben. Denn der Standard bei Heirat ist die Kombination IV/IV, bei der beide Partner hinsichtlich der Lohnsteuervorabzüge durch die Arbeitgeber gleichbehandelt werden. Der Wechsel in die Kombination III/V bedarf eines entsprechenden Antrags.<sup>28</sup> Zusätzlich kann auch die Kombination IV/IV mit Faktor gewählt werden. Das Faktorverfahren setzt den Splittingeffekt bereits während des laufenden Jahres um, jeder zahlt den Lohnsteueranteil, den er am gemeinsamen Einkommen hat.

---

<sup>26</sup> Das stimmt so nur holzschnittartig, da z.B. Steuerpauschbeträge bei nicht tatsächlich in gleicher Höhe auftretenden Werbungskosten doppelt anfallen, was die Aufteilung sogar günstiger macht. Auch die Minijobregelungen kommen in der komplexeren Realität dem hier vereinfachten Gedanken in die Quere.

<sup>27</sup> Lifehack: Zusätzlich spielt die Steuerklassenwahl tatsächlich und unter Umständen durchaus erheblich eine Rolle für die Berechnung von Lohnersatzleistungen.

<sup>28</sup> Nicht auszuschließen ist allerdings, dass viele Mitarbeiter im Standesamt ihre Kundschaft fragen, ob sie unterschiedlich verdienen und dann lapidar zur Wahl der Kombination III/V raten.

Nun kann die gelebte Wirklichkeit in Ehe- und Lebenspartnerschaften natürlich ganz anders aussehen. Dies betonen

Allmendinger/Kugel/Schnitzer (2021) beispielsweise auch in besagtem Comic und geben implizit zu bedenken, dass die Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft, die der gesetzlichen Regelung zugrunde liegt, nur eine Idee sei. Die gleichmäßige Aufteilung des Einkommens oder die gemeinsame Verfügung über das Einkommen ist schließlich nicht zwangsläufig: „Das Gehalt des Ehemanns landet oft auf seinem Konto. Die Frau hat keinen Anspruch auf die Hälfte. Sie muss nicht mal wissen, wie viel er verdient.“<sup>29</sup> In der Tat ist häufig unbekannt, was sich hinter der geschlossenen Wohnungstür abspielt. In den meisten Fällen ist das zwar auch so gewünscht, es kann aber wohl tatsächlich nicht davon ausgegangen werden, dass die Arbeitsteilung und die Verfügung über das gemeinsame Einkommen innerhalb von Paaren stets auf gegenseitigem Einverständnis beruht. So verweisen auch

Bachmann/Jäger/Jessen (2021) darauf, dass empirische Studien gezeigt hätten, „... dass es für die Verteilung der Haushaltsressourcen und die Verhandlungsmacht innerhalb des Haushalts darauf ankommt, wer das Geld tatsächlich verdient“.<sup>30</sup> Allerdings muss die Frau der Steuerklassenwahl V und der Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer zugestimmt haben, damit das Splittingverfahren zu höheren Lohnauszahlungen auf das Konto des Mannes führt und zu geringeren auf ihrem. Es soll hier nicht vertieft diskutiert werden, ob in solchen Fällen tatsächlich das Splittingverfahren ursächlich für die zweifelhafte Aufteilung der verfügbaren Einkommen unter den Partnern ist oder ob die dominierenden Partner in solchen Beziehungen auch andere Wege beschreiben könnten, um sich größere Anteile des gemeinsamen Einkommens zu sichern. Stattdessen soll im nächsten Abschnitt diskutiert werden, welche womöglich durchaus erwünschten Lebensgestaltungen verhindert oder finanziell bestraft würden, wenn man das Splitting abschaffen würde.

---

<sup>29</sup> Vgl. Comic zum Ehegattensplitting (2021), Bild 10.

<sup>30</sup> Bachmann/Jäger/Jessen (2021), S. 110 und die dort angegebenen Quellen.

## V. Welche Möglichkeiten verdanken funktionierende Partnerschaften dem Splittingverfahren?

Dieser Perspektive liegt erneut der Gedanke an funktionierende Partnerschaften zugrunde. Es kann schließlich bei aller Vorsicht auch nicht ausgeschlossen werden, dass es Partnerschaften gibt, die sich als gleichberechtigte Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft sehen. In welchen Fällen werden also Paare dem Splittingverfahren dankbar sein, weil es ihre Entscheidungen ermöglicht, ohne sie im Verhältnis zu anderen schlechter zu stellen?

Drehen wir dazu beispielsweise einfach die ersten vier der im letzten Abschnitt diskutierten Konstellationen um. Die Abschaffung des Splittingverfahrens würde im Vergleich zur Beibehaltung aller Partnerschaften finanziell schlechter stellen, die aus Gründen unterschiedlich hoher Löhne oder unterschiedlich schmerzhaft erwarteter Karrierebrüche, aufgrund von Rüstkosten, Wegezeiten oder anderer Unteilbarkeiten, aufgrund von tatsächlicher unterschiedlicher Eignung oder aufgrund von tradierten Rollenmustern eine ungleichmäßige Arbeitsteilung bevorzugten. Sie müssen entweder auf Geld verzichten oder ihr Verhalten anpassen. Am einfachsten und augenfälligsten lässt sich das im Falle unterschiedlicher Lohnsätze verdeutlichen.

Angenommen die Partner verfügen – aus welchen Gründen auch immer – über unterschiedliche Stundenlöhne. Frau A erzielt in Vollzeitarbeit ein Bruttojahresgehalt von 40.000 Euro, Herr B eines von 80.000 Euro. Wenn die beiden glauben, wegen der Betreuung ihres Kleinkindes müsse immer einer der Partner beim Kind sein, wird die Wahl mit einiger Wahrscheinlichkeit auf Frau A fallen (Opportunitätskosten). Dank des Splittingtarifs werden für die 80.000 Euro, die Herr B für

den gemeinsamen Lebensunterhalt der Familie in Vollzeit erzielt, 16.354 Euro fällig. Zum Vergleich betrachtet man das Paar in der Nachbarwohnung. Dort verdienen beide Partner gleiche Stundenlöhne, beide erreichen vor der Geburt ihres Kindes ein Vollzeitjahreseinkommen in Höhe von 80.000 Euro. Reduzieren diese beiden nach Geburt ihres Kindes jeweils auf eine Halbtagsstätigkeit und verrichten in der anderen Hälfte der Zeit gleichberechtigt Care-Arbeit, so wird deren Baby ebenso rund um die Uhr betreut und sie erzielen ebenso wie Frau A und Herr B ein Jahreseinkommen in Höhe von 80.000 Euro. Auch bei ihnen werden die 80.000 Euro mit zusammen 16.354 Euro versteuert. Würde nun das Splittingverfahren außer Kraft gesetzt und zur Individualbesteuerung gewechselt, würde das gleichberechtigt der Erwerbsarbeit und der Care-Arbeit nachgehende Paar weiterhin mit 16.354 Euro besteuert. Frau A und Herr B hingegen hätten jetzt ein Problem: ihr unverändertes Einkommen würde ohne Splitting mit 24.263 Euro versteuert werden müssen. Das Splittingverfahren verhindert also nicht etwa, dass die Frau in der Nachbarwohnung arbeiten geht und eine gleichberechtigte Ehe lebt. Die Abschaffung des Splittingverfahrens umgekehrt würde aber die Entscheidung von Frau A und Herrn B verteuern, ihr gemeinsames Einkommen eben nicht je zur Hälfte von beiden Partnern beisteuern zu lassen.

Haarspalterei? Eine Frage der Perspektive? Es geht natürlich darum, durch die Steuergestaltung die Arbeitsanreize so zu setzen, dass Paare sich eher für eine gleichberechtigte Aufteilung von Erwerbs- und Care-Arbeit entscheiden? Es geht nur um relative Preise, also darum, die gleichberechtigte Aufteilung der Erwerbs- und Care-Arbeit attraktiver zu machen, die unterschiedliche Aufteilung unattraktiver?

Das würde zunächst einmal normativ die Sache auf den Kopf stellen. Nicht das Splitting wurde mit Lenkungsabsichten („Förderung der Alleinverdienerehe“) hinsichtlich der innerpartnerchaftlichen Arbeitsteilung etabliert, es stellt – wie weiter oben ausführlich diskutiert – die Paare vielmehr gleich und besteuert unabhängig von der Arbeitsteilung nach dem Prinzip der horizontalen Steuergerechtigkeit. Die Abschaffung des Splittingverfahrens würde nun aber offenbar Verstöße gegen die Prinzipien der Leistungsfähigkeitsbesteuerung und der horizontalen Steuergerechtigkeit in Kauf nehmen und mit einer Lenkungsabsicht begründen („Gleichmäßige Aufteilung der Erwerbseinkünfte zwischen Partnern attraktiver machen“). Wurde das in der breiten Öffentlichkeit transparent diskutiert? Stößt diese normative Setzung auf allgemeine Zustimmung?<sup>31</sup>

Und ist allen Beteiligten bewusst, dass die Abschaffung des Splittingverfahrens nicht die gleichmäßige Aufteilung der Arbeitszeiten auf Erwerbs- und Care-Arbeit fördert, sondern die gleichmäßige Aufteilung der Erwerbseinkünfte zur Bedingung der günstigeren Besteuerung erhebt? Frau A und Herr B würden bei gleichmäßiger Aufteilung der Arbeitszeiten ja herbe Einkommensverluste erleben. Die beiden hätten nach Abschaffung des Splittingtarifs nur eine einzige Chance, das Familieneinkommen zu stabilisieren und in den Genuss derselben Steuerlast wie ihre Nachbarn zu kommen. Wie bei den Nachbarn auch, müssen Frau A und Herr B dieselbe Summe verdienen: Frau A 40.000 Euro und Herr B 40.000 Euro. Das Dumme ist nur, dass Frau A ihrer Erwerbstätigkeit in Vollzeit nachgehen muss, um 40.000 Euro zu verdienen. Herr B wird die zweite Hälfte in Halbtagsarbeit beisteuern. Die beiden brauchen dann aber einen verlässlichen und langmütigen Großvater des Babys in der Nähe, der

---

<sup>31</sup> In dem Verfassungsgerichtsurteil Az.: 1 BvL 4/54 vom 17.01.1957 hieß es in den Entscheidungsgründen D.II.4. wörtlich, das Grundgesetz „... überläßt ... die Gestaltung der Privatsphäre in diesem Rahmen den Ehegatten selbst. Der Gesetzgeber dürfte daher eine bestimmte Gestaltung der privaten Sphäre der Ehe nicht unmittelbar erzwingen. Ist aber ein solcher unmittelbarer Zwang verfassungswidrig, so kann dasselbe Ziel auch nicht geeignet sein, eine Maßnahme zu legitimieren, die ... mittelbar diesem Ziel dienen soll.“ Ähnlich liest man in dem Urteil des Verfassungsgerichts Az.: 2 BvR 909/06 vom Mai 2013 in den Entscheidungsgründen C.II.3. „Das Lebenspartnerschaftsgesetz erkennt ebenso wie das Eherecht den Partnern Gestaltungsfreiheit im Hinblick auf ihre persönliche und wirtschaftliche Lebensführung zu und geht von der Gleichwertigkeit von Familienarbeit und Erwerbstätigkeit in der Lebenspartnerschaft aus.“ Gelten diese Neutralitätsgebote nicht mehr?

halbtags die Betreuung des Kleinkinds übernimmt.

Einmal bemerkt, lässt einen der Zweifel nicht mehr los. Sollte der Steuergesetzgeber Partnerschaften mit gleicher Ausbildung und gleichen Verdienstmöglichkeiten finanziell attraktiver gestalten als Partnerschaften mit unterschiedlichen Verdienstaussichten? Oder ist die Abstrafung der Ehe zwischen dem Friseur und dem Ingenieur ein Kollateralschaden? Und ist eine gleichmäßige Einkommenserzielung auch unabhängig von der Zeitperspektive so sehr zu missbilligen, dass man auf das Splittingverfahren verzichten möchte? Wäre es Absicht oder würde es nur beiläufig in Kauf genommen, Partner finanziell abzustrafen, wenn sie trotz womöglich im Lebensverlauf gleichmäßiger Aufteilung doch zu bestimmten Zeiten unterschiedliche Anteile des gemeinsamen Einkommens beitragen? Zum Beispiel im Falle unterschiedlichen Alters während ein Partner noch im Studium oder schon in Rente ist? Und gilt das unabhängig vom jeweils zugrundeliegenden Motiv? Will man es finanziell bestrafen, wenn ein Partner dem anderen eine Auszeit gönnt, um dessen Burnout vorzubeugen, um ihm eine Weiterbildung oder Umschulung zu ermöglichen oder um sich vorübergehend einem Ehrenamt oder der Sorge um Angehörige zu widmen? Ist die gegenseitige Unterstützung nur noch unter der Bedingung erwünscht, dass beide Partner gleich hohe Summen zum gemeinsamen Haushalt besteuern?

## VI. Fazit

Das Splitting erscheint für Paare angemessen, bei denen das Leitbild einer Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft passt und die entsprechend die Zusammenveranlagung wählen. Es erscheint konsequent, wenn sich der Gesetzgeber nicht in die innerhalb dieser Lebensgemeinschaft stattfindende Entscheidung bezüglich der vorübergehenden oder dauerhaften Teilung der Erwerbs- und Care-Arbeit einmischen möchte. Sofern dann eine Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit angestrebt wird, ermöglicht

erst das Splittingverfahren horizontale Steuergerechtigkeit sowohl gegenüber Paaren mit anderer Arbeitsteilung als auch gegenüber verheirateten oder nicht verheirateten Paaren mit der Möglichkeit der vertraglichen Gestaltung von Einkommen.

Das Splittingverfahren hindert nicht ursächlich Frauen an der Aufnahme einer Erwerbsarbeit oder der Ausdehnung ihrer Arbeitszeit, wenn diese eine Erwerbsarbeit aufnehmen oder ihre Arbeitszeit ausdehnen wollen. Die Aufnahme oder Ausdehnung der Frauen-Erwerbsarbeit führt in keiner Konstellation aufgrund des Splittings zu geringeren verfügbaren Einkommen. Das Splittingverfahren steht insofern auch keinem Paar im Wege, welches eine gleichberechtigte Ehe oder Partnerschaft leben möchte und darunter eine gleichmäßige Erwerbsbeteiligung im Sinne von gleicher Arbeitszeit oder gleichmäßiger Einkommenserzielung im Sinne gleicher Jahreseinkommen versteht. Es sorgt gerade dafür, dass Paare bei gleichen Markteinkommen auch grundsätzlich eine gleich hohe Einkommensteuerschuld erwarten. Diese Gleichbehandlung gibt den Paaren die Wahlfreiheit der innergemeinschaftlichen Arbeitsteilung, die selbstverständlich auch zum Alleinverdienermodell mit erwerbstätiger Frau und Care-Arbeit leistenden Mann oder zu gleichmäßiger Aufteilung der Arbeitszeiten genutzt werden kann.

Sehr wohl wird aber umgekehrt ein Schuh daraus. Das Splittingverfahren verhindert, dass Paare mit ungleichmäßiger Einkommenserzielung höher besteuert werden als Paare mit gleichmäßigen Beiträgen zum in Summe gleich hohen Haushaltseinkommen. Eine solche ungleiche Besteuerung würde aber ihrerseits zweifellos Anreize setzen, die Arbeitsteilung innerhalb einer Partnerschaft stärker am Ziel gleicher Einkommenserzielung zu orientieren. Sofern der Gesetzgeber sich also nicht neutral verhalten und es nicht der privaten Entscheidung der Lebenspartner überlassen möchte, stellt das Splitting eventuell ein Ärgernis dar. Verfolgt der Gesetzgeber das Ziel gleichmä-



ßigerer Erwerbsbeteiligung der Partner oder spezifischer einer höheren Frauenerwerbsbeteiligung nicht nur überhaupt, sondern gewichtet er dieses Ziel auch stärker als die mit dem Verzicht auf das Splitting zugleich einhergehende Verletzung der horizontalen Steuergerechtigkeit, könnte das für eine Abschaffung des Splittings sprechen.

Das Splitting steht keiner einzelnen Frau und keinem einzelnen Paar im Wege, eine gleichberechtigte Ehe auch im Sinne einer gleichmäßigen Aufteilung von Erwerbs- und Care-Arbeit zu führen. Es steht denjenigen aus Wirtschaft und Politik im Wege, die Frauen und Paare mit Hilfe von steuerlichen Anreizen paternalistisch in die Richtung einer gleichmäßigen Einkommenserzielung schubsen möchten. Man kann weidlich darüber streiten, ob das unseren Normen und Idealen entspricht, verfassungsrechtlich unbedenklich ist, politisch durchsetzbar erscheint etc. Zusätzlich wäre wohl zu prüfen, ob es kein geeigneteres Mittel gäbe, ähnlich starke Anreizeffekte zu erzielen ohne ähnlich hohe Kollateralschäden in Kauf nehmen zu müssen. Der Fairness halber muss man aber vor allem in einer transparent zu führenden Debatte erklären, wie sich die Lage darstellt und wer eigentlich warum welche Ziele verfolgt.

### Literaturhinweise

Bachmann, Ronald / Jäger, Philipp / Jessen, Robin (2021): „A Split Decision: Welche Auswirkungen hätte die Abschaffung des Ehegattensplittings auf das Arbeitsangebot und die Einkommensverteilung?“, in Zeitschrift für Wirtschaftspolitik 70 (2), S. 105-131.

Blömer, Maximilian Joseph / Brandt, Przemyslaw / Peichl, Andreas (2021): „Raus aus der Zweitverdienerinnenfalle: Reformvorschläge zum Abbau von Fehlanreizen im deutschen Steuer- und Sozialversicherungssystem“, ifo Forschungsbericht 126.

BVerfG Urteil vom 17.01.1957 – 1 BvL 4/54: „Steuersplitting“

BVerfG Urteil vom 24.6.1958, AZ. Az. 2 BvF 1/57: „Zusammenveranlagung zur Einkommenssteuer der Ehegatten ...“

BVerfG, Urteil vom 07.05.2013, Az.: 2 BvR 909/06: „Die Ungleichbehandlung von Verheirateten und eingetragenen Lebenspartnern...“

Chivri, Malte (2019): „Arbeiten Frauen aufgrund des Ehegattensplittings weniger? Eine empirische Untersuchung für Deutschland“, arqus Discussion Paper No. 241

Comic zum Ehegattensplitting (2021): Allmendinger, Jutta / Kugel, Janina / Schnitzer, Monika: „Ein Comic über das Ehegattensplitting“ [https://www.wzb.eu/system/files/docs/sv/k/Ehegattensplitting\\_gesamt\\_final.pdf](https://www.wzb.eu/system/files/docs/sv/k/Ehegattensplitting_gesamt_final.pdf)

Drucksache 260 aus Wahlperiode 3 vom 07.03.1958 „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts“

Gossen, Herrman Heinrich (1854): „Entwicklung der Gesetze des menschlichen Verkehrs und der daraus fließenden Regeln für menschliches Handeln“

Haller, Heinz (1964): „Die Steuern: Grundlinien eines rationalen Systems öffentlicher Abgaben“, Mohr

Jenter, Anne und Spangenberg, Ulrike (2005): „Neuorientierung der Ehebesteuerung: Ehegattensplitting und Lohnsteuerverfahren“, Kurzfassung des Arbeitspapiers 106 der Hans-Böckler-Stiftung

Prantl, Heribert am 3.4.2017 in der Süddeutschen Zeitung: „Das Ehegatten-Splitting benachteiligt Familien“

Schulte, Ulrich am 20.10.2015 in der taz: „Zukunft des Ehegattensplittings - Absurdes Relikt im Steuerrecht“

Werner, Kathrin am 13.10.2021 in der Süddeutschen Zeitung: „Das Ehegattensplitting setzt falsche Anreize und bevorzugt die Falschen“

Abbildung S.1:

<https://pixabay.com/photos/income-tax-calculator-accounting-4097292/>

---

IMPRESSUM

Autorenkontakt:

Prof. Dr. Steffen J. Roth  
Institut für Wirtschaftspolitik  
Pohligstr. 1  
50969 Köln

Herausgeber:

Institut für Wirtschaftspolitik  
an der Universität zu Köln  
Pohligstr. 1  
50969 Köln

Redaktion und V.i.S.d.P.:

Prof. Dr. Steffen J. Roth  
Tel. 0221 / 470-5348

---